

- b) Lagerstätten mineralischer Rohstoffe aufschließen oder mineralische Rohstoffe abbauen und fördern (Gewinnungsarbeiten)
- c) Gase oder Flüssigkeiten natürlichen oder künstlichen Ursprungs unterirdisch behälterlos speichern (unterirdische Speicherung)
- d) Arbeiten nach Beendigung der Untersuchungsarbeiten, der Gewinnungsarbeiten oder der unterirdischen Speicherung zur Wiederrubarmachung von Bodenflächen oder zur Sicherung und Verwahrung stillgelegter bergbaulicher Anlagen durchführen (Sanierungsarbeiten)
- e) mineralische Rohstoffe aufbereiten.

(2) Darüber hinaus unterliegen der Aufsicht der Obersten Bergbehörde:

- a) Brikettfabriken, Braunkohlenschwelereien, Braunkohlen- und Sleinkohlenkokereien, Braunkohlendruckgaswerke, Rohmontanwachsfabriken und Kalifabriken
- b) stillgelegte bergbauliche Anlagen (außer Bauwerken)
- c) Restlöcher
- d) Halden in der gesamten Volkswirtschaft
- e) Arbeiten von Auftragnehmern in den der Aufsicht der Obersten Bergbehörde unterliegenden Betrieben, soweit für diese Arbeiten die Bestimmungen über die Bergbausicherheit gelten.

(3) Der Aufschluß von Wasserlagerstätten, die Gewinnung von Wässern und die unterirdische behälterlose Speicherung von Wässern gehören nur dann zu den Gewinnungsarbeiten gemäß Abs. 1 bzw. zur unterirdischen Speicherung gemäß Abs. 1, wenn es sich bei den Wässern um Mineral- oder Heilwässer handelt.

(4) Bei Betrieben, die neben den im Abs. 1 genannten Arbeiten noch weitere Arbeiten ausführen, unterliegen nur die im Abs. 1 genannten Arbeiten der Aufsicht der Obersten Bergbehörde.

(5) über die Beaufsichtigung weiterer Betriebe und Arbeiten zur Herstellung unterirdischer Hohlräume, die bergmännisch aufgeföhren werden, entscheidet der Leiter der Obersten Bergbehörde auf Antrag.

(6) Der Leiter der Obersten Bergbehörde entscheidet in Zweifelsfällen über die Beaufsichtigung von Betrieben oder Arbeiten durch die Oberste Bergbehörde.

§ 6

Die Oberste Bergbehörde nimmt darauf Einfluß, daß die Beeinträchtigung der Territorien durch die bergbaulichen Arbeiten und Maßnahmen auf ein Mindestmaß beschränkt bleibt. Sie hat die Aufgabe, die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe bei der Entwicklung der Territorien hinsichtlich der Verhinderung von Beeinträchtigungen durch bergbauliche Arbeiten und Maßnahmen zu beraten und zu unterstützen.

§ 7

- (1) Die Oberste Bergbehörde läßt
 - a) auf Grund der Bedeutung des bergmännischen Rißwerkes zur Gewährleistung der Bergbausicherheit und der öffentlichen Sicherheit Markscheider zu

- b) zur Vermeidung von schädigenden Auswirkungen bei der Anwendung, beim Transport und beim Umgang Sprengmittel, nichtsprengkräftige Zündmittel und bestimmtes Zubehör für die Verwendung in der Volkswirtschaft zu und führt die amtliche Sprengmittelliste.

(2) Die Oberste Bergbehörde führt

- a) das Register über die festgesetzten Bergbauschutzgebiete
- b) Gesamtübersichten über bergschadengefährdete Gebiete zur Zusammenfassung stillgelegter bergbaulicher Anlagen, die die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen können.

§ 8

Die Oberste Bergbehörde hat Vorkommnisse, die sich auf die Bergbausicherheit oder die öffentliche Sicherheit auswirken, zu untersuchen und auszuwerten sowie entsprechende Schlußfolgerungen zu ziehen und Maßnahmen einzuleiten.

§ 9

Die Oberste Bergbehörde hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Grundsätze auf dem Gebiet der Landesverteidigung, einschließlich der Zivilverteidigung, einzuhalten. Sie gewährleistet die Einbeziehung dieser Aufgaben in die Leitungstätigkeit und sichert, daß die für die Landesverteidigung, einschließlich der Zivilverteidigung, erforderlichen Leistungen durch die unterstellten Organe und Einrichtungen qualitäts- und termingerecht erfüllt werden.

§ 10

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben sind der Obersten Bergbehörde unterstellt:

- a) die Bergbehörden
- b) die Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen
- c) das Institut für Bergbausicherheit.

(2) Die Bergbehörden konzentrieren sich bei der Beaufsichtigung der Betriebe und Arbeiten unter Beachtung der Eigenverantwortung der Betriebe darauf, daß die Rechtsvorschriften über die Bergbausicherheit eingehalten werden, die negativen Auswirkungen bergbaulicher Tätigkeit auf die Territorien und andere Wirtschaftsbereiche auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben und Störungen in den Bergbaubetrieben selbst vermieden werden.

(3) Die Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen wirkt durch Koordinierung, Anleitung und Kontrolle des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens sowie durch Prüfung und Zulassung bestimmter Atemschutzgeräte, Atemanschlüsse und Zubehör auf die Gewährleistung der Sicherheit, auf die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und auf die Erhöhung der Einsatzbereitschaft und Schlagkraft der Gruben- bzw. Gasschutzwehren ein.

(4) Das Institut für Bergbausicherheit führt Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, Gutachter- und Beratertätigkeit sowie in Rechtsvorschriften vorgeschriebene Prüfungen in den Hauptforschungsrichtungen Geomechanik, Brand- und Explosionsschutz, Arbeitshygiene, Seilfahrtwesen, Materialprüfungen für den Bergbau und die übrige Volkswirtschaft durch.